

Familienfreundlich

Im Jahr 2015 wurde die Zweigniederlassung Würzburg der ADS als familienfreundlichster Arbeitgeber ausgezeichnet. Weil das Thema Familie der ADS auch weiterhin ganz besonders am Herzen liegt, stellt Autorin Eva Burda in ihrem Beitrag die **Familienförderung durch das Elterngeld** dar.

Mit dem Elterngeld soll allen Eltern ohne große Einkommenseinbußen die Betreuung ihres Kindes in der ersten Zeit nach der Geburt ermöglicht werden. Kombiniert werden kann das »BasisElterngeld« mit dem »ElterngeldPlus« und dem »Partnerschaftsbonus«.

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich Eltern,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- die nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- und die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes als Alleinerziehende ein zu versteuerndes Einkommen von unter 250.000 Euro erzielten. Für gemeinsam anspruchsberechtigte Eltern erhöht sich die Grenze auf unter 500.000 Euro.

Das Elterngeld wird für Erwerbstätige, Selbstständige, Erwerbslose, für Studierende und Auszubildende, aber auch für Adoptiveltern bezahlt. Auch Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld wird für Erwerbstätige, Selbstständige, Erwerbslose, für Studierende und Auszubildende, aber auch für Adoptiveltern bezahlt. Auch Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld wird für Erwerbstätige, Selbstständige, Erwerbslose, für Studierende und Auszubildende, aber auch für Adoptiveltern bezahlt. Auch Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten.

WAS IST DAS BASISELTERNGELD?

BasisElterngeld kann von einem Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate in Anspruch genommen werden. Zwei zusätzliche Monate gibt es, wenn sich auch der andere Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt. Die Monatsbeträge können Eltern frei untereinander aufteilen. Sie können Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig erhalten.

Das Elterngeld orientiert sich am monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen vor der Geburt. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. In der Regel ersetzt es das Voreinkommen zu 65 Prozent. Geringverdiener unter 1.000 Euro erhalten einen höheren Anteil – je geringer das Gehalt, desto höher die Ersatzrate.

Das Elterngeld erlaubt Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden und ersetzt den entfallenden Einkommensanteil, also die Differenz zum Einkommen vor der Geburt.

WELCHE STEUERKLASSE?

Bei Arbeitnehmern berechnet sich das Elterngeld nach dem Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes.

Tipp: Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, hängt der für das Elterngeld maßgebende Nettolohn entscheidend von der Steuerklasse ab. Durch einen Wechsel der Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V kann somit die Höhe des Elterngeldes stark beeinflusst werden.

WEITERE VARIANTE ELTERNGELDPLUS

ElterngeldPlus ergänzt das Elterngeld für Eltern, die während des Elterngeldbezuges Teilzeitarbeit wollen (bis zu 30 Stunden pro Woche) und nur einen Teil ihres Voreinkommens erzielen. Es ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – wie das reguläre Elterngeld. Die Höchstgrenze des ElterngeldPlus liegt bei der Hälfte des Elterngeldbetrags, der dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde. Es wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: Ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.

Das ElterngeldPlus kann über den 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Ab dem 15.



»Durch geschicktes Planen und Gestalten lässt sich das Elterngeld für die Familie deutlich erhöhen.«

Eva Burda, ADS-Steuerberaterin, Leiterin der Zweigniederlassung Würzburg

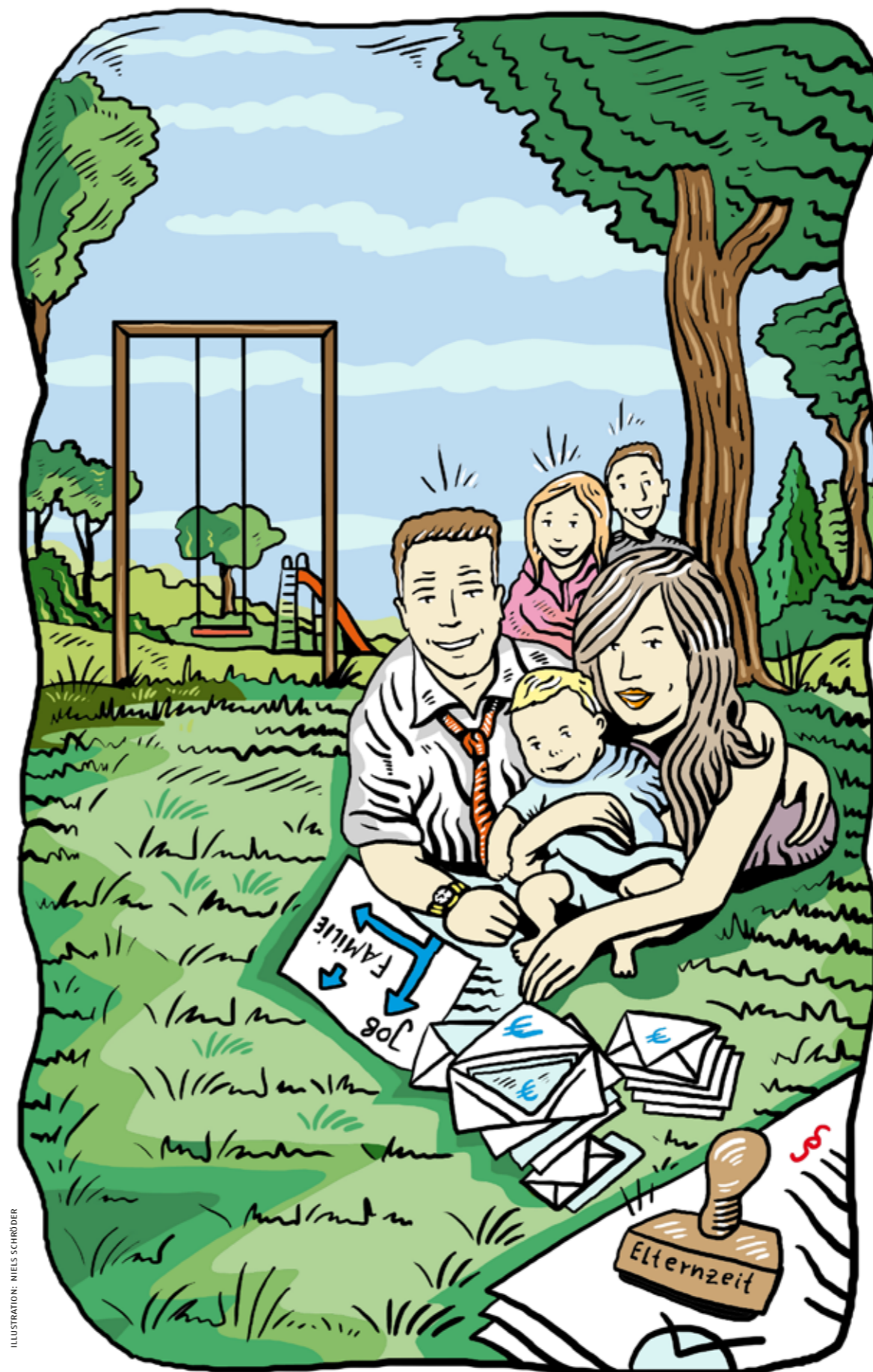


ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

Lebensmonat des Kindes muss es in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Auch Eltern, die nicht arbeiten, können ElterngeldPlus beziehen.

ZUSÄTZLICHER PARTNERSCHAFTSBONUS

Eltern, die gleichzeitig für vier Lebensmonate des Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Der Partnerschaftsbonus kann nur von beiden Eltern gemeinsam sowie in einem Block von vier Monaten vor, während, nach oder ganz ohne Elterngeld(Plus)-Bezug genommen werden. Wird der Partnerschaftsbonus mit dem Elterngeld kombiniert, darf es nach dem 14. Monat keine Unterbrechung im Elterngeldbezug geben. Der Partnerschaftsbonus kann auch von Alleinerziehenden bezogen werden.

EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Das Elterngeld ist nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt. Es erhöht damit den Steuersatz des übrigen zu versteuernden Einkommens.

ELTERNGELDRECHNER

Eine sehr gute Berechnung der voraussichtlichen Höhe des Elterngelds stellen die Elterngeldrechner auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) dar. Mit diesem Schnellrechner kann mit einer vereinfachten Berechnung eine erste Orientierung auf den voraussichtlichen Anspruch auf Elterngeld in kürzester Zeit ermittelt werden. Nur wenige Angaben werden dazu benötigt: <http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner>. Eine genaue Berechnung des individuellen Anspruchs führen die Elterngeldstellen durch.

Die Empfehlung der ADS: Um nicht von unerwarteten Steuernachzahlungen überrascht zu werden, zeigt der Steuerberater die Auswirkungen des Elterngeldes auf die persönliche Einkommensteuer rechtzeitig auf.

Durch geschicktes Planen und Gestalten lässt sich das Elterngeld für die Familie deutlich erhöhen – zum Beispiel bei Arbeitnehmern mit einem rechtzeitigen Wechsel der Lohnsteuerklassen vor der Geburt des Kindes.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an:

☎ 040 63305-5050
☎ 040 63305-95050
🌐 www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt